

Gemeinde Althegnenberg



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

13. Sitzung des Gemeinderates Althegnenberg

vom 20. November 2025

Sitzungssaal der Gemeinde Althegnenberg

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Rainer Spicker

Schriftführerin:

Ingrid Matschke

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:02 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Althegnenberg ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Zweiter Bürgermeister Ludwig Schmid

Dritter Bürgermeister Peter Neubauer

Janine Beier-Seifert

Andreas Birzele

Manfred Christoph

Marcus Drexl

Maria-Anna Dunkel

Sebastian Fröhlich

Ludwig Neuner

Leonhard Oswald

Alexander Rasch

Norbert Scholz

Benedikt Wex

Bemerkung:

Online anwesend zu TOP 8 und TOP 9

Entschuldigt sind

Barbara Czekalla

Es sind sieben Zuhörer erschienen.

Die Presse wird vertreten von [REDACTED] (Brucker Tagblatt).

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.10.2025
TOP 3.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
TOP 4.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AL 014/2025 vom 07.10.2025 Vorhaben: Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Carport Bauort: Nähe Oberdorfer Straße, Fl.Nr.: 667/107 Gmk. Althegegnenberg Bebauungsplan: "Althegegnenberg Nord"
TOP 5.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AL 015/2025 vom 03.11.2025 Vorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte mit 2 PKW Stellplätzen Bauort: Nähe Oberdorfer Straße, Fl.Nr.: 667/108 Gmk. Althegegnenberg Bebauungsplan: "Althegegnenberg-Nord"
TOP 6.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AL 013/2025 vom 10.09.2025 Vorhaben: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Multiparker, Garage und Stellplatz Bauort: Nähe Sudetenstraße, Fl.Nr.: 645/58 Gmk. Althegegnenberg Bebauungsplan: "Althegegnenberg-Nord"
TOP 7.	Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Änderung der Satzung über den Jugendrat der Gemeinde Althegegnenberg
TOP 8.	Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Neuerlass einer Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Althegegnenberg
TOP 9.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Diskussionsverlauf:

■■■■■: Gibt es Neuigkeiten bezüglich der Themen Kanal, Ortsmitte und Hochwasser?

1. Bgm. Spicker: Bezüglich des Kanals findet am 03.12.2025 eine Sitzung statt. Der Vertrag liegt vor und wurde bereits geprüft, dieser ist soweit in Ordnung. Am 03.12.2025 wird der AWOP den Vertrag genehmigen, anschließend geht er zur Prüfung an uns. Am 11.12.2025 wird er in der Gemeinderatssitzung behandelt und hoffentlich genehmigt. Danach ist der Vertrag abgeschlossen und wird an das Wasserwirtschaftsamt weitergeleitet. Somit sind wir zuschussfähig und von unserer Seite wäre dann alles erledigt.

1. Bgm. Spicker: Bezüglich des Hochwassers haben letzte Woche Vermesser für das beauftragte IB den Bach vermessen. Nach deren Berechnung kann ein neues Überschwemmungsgebiet festgelegt werden und wir werden informiert.

1. Bgm. Spicker: Zum Thema Ortsmitte: Das Grundstück wird mit betreutem Wohnen bebaut. Am Montag waren wir bereits im Landratsamt. Frau ■■■■ stand dem Entwurf kritisch gegenüber. Daraufhin haben wir gemeinsam mit der Firma Layer darüber geredet mit positivem Abschluss. Einwände seitens des Landratsamts bestehen zwar noch, konnten aber anhand von Skizzen weitgehend ausgeräumt werden. Der Architekt hat das Feedback mitgenommen und arbeitet die Anmerkungen sowie Anregungen nun ein.

■■■■■: Beim Feuerwehrhaus in Hörbach steht ein alter Altkleidercontainer herum. Könnte dieser bitte entfernt werden?

Gemeinderatsmitglied ■■■■: Das sind Übungsutensilien der Feuerwehr Hörbach, die sind nötig und können leider nicht entfernt werden.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.10.2025

Beschluss 1:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.10.2025 in allen Teilen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 3. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Sachvortrag:

Es sind keine Beschlüsse bekanntzugeben.

TOP 4.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: AL 014/2025 vom 07.10.2025 Vorhaben: Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Carport Bauort: Nähe Oberdorfer Straße, Fl.Nr.: 667/107 Gmk. Althegnenberg Bebauungsplan: "Althegnenberg Nord"
---------------	--

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit einem Carport auf dem Flurstück 667/107 der Gemarkung Althegnenberg.

Das Vorhaben wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2025 behandelt und es wurde folgender Beschluss gefasst.

„Der Gemeinderat beschließt den TOP zurückstellen und bittet das Landratsamt Fürstenfeldbruck, die Beteiligung der Nachbarn durchzuführen. Die Bauverwaltung wird gebeten, die weiteren Schritte zu veranlassen“.

Die anliegenden Nachbarn des Flurstücks 667/108 wurden über den Bauantrag informiert, und haben nun ebenfalls einen Bauantrag zur Errichtung einer Doppelhaushälfte auf dem Flurstück 667/108 der Gemarkung Althegegnen eingereicht (siehe TOP 5).

Diese Doppelhaushälfte auf dem Flurstück 667/108 soll im Gegensatz zu dieser Doppelhaushälfte mit zwei Vollgeschossen anstatt wie hier beantragt mit Erd- und Dachgeschoss errichtet werden. Das bedeutet die beiden Hälften können mit den vorliegenden Anträgen nicht profilgleich errichtet werden.

Zum vorliegenden Antrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Allgemeinen Wohngebiet**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes „Althegnenberg-Nord“

Gebietsart: WA

GRZ I = zul. 70m^2 < gepl. 81m^2

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht -nicht- den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

a) Überschreitung der zulässigen GRZ | zul. $70\text{m}^2 < \text{gepl. } 81\text{m}^2$

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Ausnahmen	a)	nein
-----------	----	------

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschließung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Althegnenberg

ja

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Althegnenberg

ja

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden insgesamt 2 Stellplätze errichtet.

G. Verfahren

Die Nachbarbeteiligung erfolgte **nicht**.

Vorschlag der Bauverwaltung:

Die Bauverwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben nicht zuzustimmen.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Althegnenberg Nord“ und der 7. Änderung des Bebauungsplanes. Das Bauvorhaben widerspricht der Festsetzung in Bezug auf die zulässige Grundfläche (GR) .

Nach den textlichen Festsetzungen der 7.Änderung ist eine maximale Grundfläche von 70m² zulässig. Das eingereichte Bauvorhaben weist jedoch eine Grundflächenzahl von 81m² und überschreitet damit die zulässige Größe um 11m² ca. 16%.

Diese Überschreitung stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes dar und kann nicht als geringfügig angesehen werden. Eine Ausnahme kann nicht gewährt werden da dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden, und ein Bezugsfall für andere Baubewerber geschaffen werden würde.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Althegnenberg erteilt zum Bauvorhaben Errichtung einer Doppelhaushälfte mit einem Doppelcarport auf dem Flurstück 667/107 der Gemarkung Althegnenberg das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs 2. BauGB mit folgender Ausnahme **nicht**.

Für folgende Ausnahme des Bebauungsplanes „Althegnenberg Nord 7. Änderung“ wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt:

- **Überschreitung der zulässigen GRZ I zul. 70m² < gepl. 81m²**

Die Zustimmung gemäß § 36a BauGB i.v.m. 246e BauGB wird ebenso vom Gemeinderat Althegnenberg abgelehnt.

Hinweis:

Die gesamt versiegelte Fläche des Grundstückes sind bitte im Grundriss Plan anzugeben.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 5. Antrag auf Baugenehmigung
BV-Nr.: AL 015/2025 vom 03.11.2025
Vorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte mit 2 PKW Stellplätzen
Bauort: Nähe Oberdorfer Straße, Fl.Nr.: 667/108 Gmk. Althegnenberg
Bebauungsplan: "Althegnenberg-Nord"

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit zwei PKW Stellplätzen auf dem Flurstück 667/108 der Gemarkung Althegnenberg.

Diese Doppelhaushälfte soll mit zwei Vollgeschossen errichtet werden.

Zum vorliegenden Antrag wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **Allgemeinen Wohngebiet**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes „Althegnenberg-Nord“
Gebietsart: WA

GRZ I = zul. 70m² < gepl. 71,22m²

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht –nicht– den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

a) Überschreitung der zulässigen GRZ I zul. 70m² < gepl. 71,22m²

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Ausnahme

a)

ja

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschließung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

ja

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Althegnenberg

ja

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Althegnenberg

ja

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden insgesamt 2 Stellplätze errichtet.

Gemäß dem Bebauungsplan sind ab einer Wohnfläche über 130m² insgesamt 3 Stellplätze nachzuweisen. Es ist ein zusätzlicher Stellplatz nachzuweisen.

G. Verfahren

Die Zustimmung der Nachbarn wurde laut Antragsformular **nicht** erteilt.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Althegnenberg erteilt zum Bauvorhaben Errichtung einer Doppelhaushälfte mit zwei PKW Stellplätzen auf dem Flurstück 667/108 der Gemarkung Althegnenberg das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB mit folgender Ausnahme:

- **Überschreitung der zulässigen GRZ I zul. 70m² < gepl. 71,22m²**

Die Zustimmung gemäß § 36a BauGB i.v.m. 246e BauGB wird vom Gemeinderat Althegnenberg ebenfalls erteilt.

Hinweise:

Das Landratsamt wird bezüglich der Abstandsflächen um Überprüfung gebeten.

Es ist ein zusätzlicher Stellplatz nachzuweisen.

Die gesamt versiegelte Fläche ist bitte nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 6. Antrag auf Baugenehmigung
BV-Nr.: AL 013/2025 vom 10.09.2025
Vorhaben: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Multiparker, Garage und Stellplatz
Bauort: Nähe Sudetenstraße, Fl.Nr.: 645/58 Gmk. Althegnenberg
Bebauungsplan: "Althegnenberg-Nord"

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme **nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO**

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Die Bauherren beabsichtigen auf dem Flurstück 645/58 der Gemarkung Althegnenberg ein Zweifamilienhaus mit einem Multiparker einer Garage und einem Stellplatz zu errichten.

In der Gemeinderatssitzung vom 07.10.2025 wurde bereits eine Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit folgenden Befreiungen behandelt und das gemeindliche Einvernehmen hierzu wurde erteilt:

- **Überschreitung der westlichen Baugrenze um ca.55 m²**
- **Errichtung der Garagen außerhalb der Flächen für Garagen**

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck genehmigte die Bauvoranfrage mit Bescheid vom 06.12.2022.

In der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2025 wurde der Bauantrag bereits behandelt und es wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Multiparker, Garage und einem Stellplatz auf dem Flurstück 645/58 der Gemarkung Althegnenberg und beauftragt die Bauverwaltung und das Landratsamt Fürstenfeldbruck, die geplanten Aufschüttungen hinsichtlich der Gestaltung, Planungsrecht und Sicherheit zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf die Schreiben der anliegenden Nachbarn, die dem Landratsamt ebenfalls vorliegen. Auch die auf der Grundstücksgrenze zum nördlichen Nachbarn geplante Stützmauer soll überprüft werden.

Des Weiteren sind entsprechende Dienstbarkeiten zur Sicherstellung der Erschließung einzutragen.

Daraufhin wurde das Landratsamt Fürstenfeldbruck um Stellungnahme bezüglich der geplanten Aufschüttung gebeten. Dieses teile mit E-Mail vom 10.10.2025 mit das in den eingereichten Planungsunterlagen in sämtlichen Ansichten die Darstellung der Geländeanschlüsse an die Nachbargrundstücke fehlen. Aus diesem Grund wurden Pläne nachgefordert diese sollten bis zum 27.10.2025 mit den erforderlichen Höhenkoten nachgereicht werden. Eine konkrete und abschließende Bewertung vom Landratsamt kann erst nach Einreichung der angeforderten Unterlagen erfolgen. Sobald diese Pläne eingegangen sind sollte die Gemeinde Althegnenberg vom Landratsamt erneut beteiligt werden.

Der Antrag wurde in der Gemeinderatsitzung vom 23.10.2025 im Gemeinderat behandelt und das Bauvorhaben wurde aufgrund von Einhaltung der Fiktion des Einvernehmens vorerst abgelehnt.

Nun wurde die Gemeinde mit Schreiben vom 27.10.2025 erneut vom Landratsamt beteiligt, da die Unterlagen nun hinreichend vollständig sind. In den neu eingereichten Unterlagen sind die Geländeanschlüsse zu den Nachbargrundstücken noch nicht klar dargestellt.

Die Bauherren wurden deshalb mit einem Nachforderungsschreiben ebenfalls vom 27.10.2025 aufgefordert erneut Unterlagen nachzureichen in diesem Schreiben wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck folgendes erläutert:

„die Gelände-Anschlüsse zu den Nachbargrundstücken müssen eben erfolgen, ohne Gefälle in Richtung der Nachbargrundstücke. Entlang der Grundstücksgrenze zu den Nachbargrundstücken ist das Gelände als ein 1,00 m breiter, ebener und versickerungsfähiger Streifen auszubilden. Die geplante Geländeauffüllung ist in diesem Maße zu großflächig. Eine Geländeauffüllung ist nur im Bereich der Terrasse zulässig. Ansonsten sollte das Gelände möglichst dem ursprünglichen Geländeverlauf entsprechen“

Zum vorliegenden Antrag wird um eine erneute Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:

§ 5 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im **allgemeinen Wohngebiet (WA)**, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes „**Althegnenberg-Nord**“

Gebietsart: **Allgemeines Wohngebiet**

GRZ = gepl. 0,27 < zul. 0,30

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **-nicht-** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

a) Überschreitung der westlichen Baugrenze um ca. 5,0 m (ca. 50m²)

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiung

a)

ja

B. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschrift nach Art. 81 BayBO

“Gestaltungssatzung für Garagen und Dachgauben”

D. Erschließung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO

Es sind entsprechende Dienstbarkeiten zur Sicherstellung der Erschließung einzutragen.

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Althegnenberg. ja

Es sind entsprechende Dienstbarkeiten zur Sicherstellung der Erschließung einzutragen.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Althegnenberg. ja

Es sind entsprechende Dienstbarkeiten zur Sicherstellung der Erschließung einzutragen.

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden insgesamt 4 Stellplätze errichtet.

G. Verfahren

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig. Der angrenzende nördliche (Fl.Nr. 645/6) und der westliche Nachbar (Fl.Nr. 645/12) hat das Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben nicht erteilt. Aufgrund der geplanten Aufschüttung von ca. 0,55 m.

Diskussionsverlauf:

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Könnten wir uns bitte nochmal die Nord Ansicht anschauen?

1. Bgm. Spicker: Es fehlen wesentliche Angaben im Plan: die Tiefe der Terrasse, die Traufhöhe, die Abstandsflächen, die Firsthöhe etc. Wenn ich den Plan in dieser Form vorlege, ist er nicht korrekt. Wir können nur zustimmen, dass er so bauen darf, wenn er die nötigen Unterlagen nachreicht.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Der Nullpunkt befindet sich im oberen Hauseck. Von dort aus verläuft das Gelände abfallend, wodurch das Gebäude optisch deutlich höher wirkt. Ich war der Meinung, dass der Nullpunkt in der Hausmitte liegen muss.

[REDACTED]: Das ist nachvollziehbar dargestellt. Die Grundstücksabgrenzung zum Nachbarn ist ohne L-Steine auszuführen. Falls er eine Einfriedung zur Nachbargrenze plant, kann diese abgeschrägt gestaltet werden, wobei der 1 Meter Grenzabstand einzuhalten ist.

1. Bgm. Spicker: Wenn der Bauherr alle erforderlichen Unterlagen nachreicht, wird das Landratsamt die Genehmigung erteilen. Nur die Terrasse darf erhöht werden. Alle übrigen Bereiche müssen im bestehenden Zustand bleiben.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit einem Multi Parker und einer Garage auf dem Flurstück 645/68 der Gemarkung Althegnenberg mit folgender Befreiung:

- Überschreitung der westlichen Baugrenze um ca. 5,0 m (ca. 50m²)

Die Zustimmung gemäß § 36a BauGB i.V.m. 246e BauGB gilt ebenso als erteilt.

Hinweise:

Entsprechende Dienstbarkeiten zur Sicherstellung der Erschließung sind bitte einzutragen
Das Landratsamt Fürstenfeldbruck wird bezüglich der geplanten Aufschüttungen um Überprüfung gebeten, insbesondere in Bezug auf die Einwände der Nachbarn.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 7.	Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Änderung der Satzung über den Jugendrat der Gemeinde Althegnenberg
---------------	---

Sachvortrag:

Die derzeit geltende Jugendratssatzung der Gemeinde Althegnenberg enthält keine Regelung über eine weiterführende Amtszeit der amtierenden Jugendvertretung, wenn nach 2-jähriger Amtszeit keine Neuwahlen stattgefunden haben.

Da die Weiterführung der amtierenden Jugendvertretung bis zu einer Neuwahl jedoch Sinn macht, um die Interessensvertretung aufrechtzuerhalten, schlägt die Verwaltung vor, bis zum Inkrafttreten der hierfür notwendigen Satzungsänderung die Weiterführung des Amtes durch Beschluss des Gemeinderates klarzustellen.

Gleichzeitig soll ein entsprechender Verwaltungsentwurf einer Änderungssatzung „nachgeschoben“ werden, um diese Vorgehensweise auch für die Zukunft satzungsrechtlich zu regeln und Rechtssicherheit zu erlangen. Der Entwurf liegt in der Anlage bei, die Ergänzung wurde rot dargestellt.

Diskussionsverlauf:

1. Bgm. Spicker: [REDACTED] und ich haben uns zusammengesetzt, um die Weiterführung des Jugendrats zu erörtern. Dies wurde auch mit dem Gremium des Jugendrates in ihrer letzten Sitzung abgestimmt. Die Tafelspende wird für 2025 noch durchgeführt.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Nach Ablauf von 12 Monaten muss der Gemeinderat über die weitere Verfahrensweise beschließen. Bedeutet das, dass künftig in jedem Fall der Gemeinderat eingebunden werden muss?

1. Bgm. Spicker: In der Regel liegt dies im Aufgabenbereich des Jugendrats. Wir haben lediglich die Möglichkeit, ihn von der kommissarischen Aufgabe zu entbinden.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Althegnenberg beschließt eine weiterführende Amtszeit der amtierenden Jugendvertretung bis zur möglichen Neuwahl, soweit eine Jugendratswahl nicht nach Ablauf der 2-jährigen Amtszeit aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, stattfinden konnte.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat Althegnenberg den Verwaltungsentwurf einer Satzung zur Änderung der Satzung über den Jugendrat der Gemeinde Althegnenberg (Jugendratssatzung) vom 11. November 2025 zur Satzung. Der Verwaltungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

**TOP 8. Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Neuerlass einer Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch
die Gemeinde Althegnenberg**

Sachvortrag:

Der Gemeinderat Althegnenberg hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 23. Oktober 2025 mit der Änderung der Ehrungssatzung, insbesondere über die Geschenke und Verleihungsstufen befasst. Die Verwaltung hat die gewünschten Änderungen in den in der Anlage nochmals vorgelegten Verwaltungsentwurf einer Ehrungssatzung eingearbeitet und empfiehlt, den Verwaltungsentwurf vom 10.11.2025 zur Satzung zu beschließen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Althegnenberg beschließt den Verwaltungsentwurf einer Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Gemeinde Althegnenberg (Ehrungssatzung) vom 10.11.2025 zur Satzung. Der Verwaltungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

TOP 9. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Diskussionsverlauf:

Aus dem Rathaus:

1. Bgm. Spicker: An der Tafelspende kann sich jede Bürgerin und jeder Bürger gerne beteiligen. Die Sammlung erfolgt hier vor Ort; erste Spenden sind bereits eingegangen. Die Tafel Maisach hat mitgeteilt, dass ein Hauptsponsor ausgefallen ist, während gleichzeitig die Zahl der Bedürftigen steigt. Über Sach- oder Geldspenden würde sich die Tafel daher besonders freuen.

Aus dem Gemeinderat:

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Im Bereich der Feuerwehr wurde eine weiße Fahrbahnmarkierung aufgebracht. Wann ist die Markierung im Kurvenbereich von Hörbach Richtung Haspelmoor vorgesehen? Diese Maßnahme sollte doch durch die Gemeinde erfolgen.

1. Bgm. Spicker: Wir bestellen alles bei der Firma Bremicker, dann wird die Markierung auch angebracht. Es handelt sich hier um einen Klebestreifen, der aufgebracht wird.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: [REDACTED] würde eine Fichte spenden, ist überhaupt Bedarf da?

1. Bgm. Spicker: Tatsächlich sind wir bereits versorgt mit Bäumen. Wenn sie ihn bis nächstes Jahr stehen lassen will, gerne. Dann eventuell nächstes Jahr. Vielleicht hat die Kirche ja Bedarf.

Gemeinderatsmitglied [REDACTED]: Soweit ich weiß, ist da auch schon ein Baum.

1. Bgm. Spicker: Dann sehe ich leider keinen Bedarf.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 19:41 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Althegnenberg

Vorsitzender

Rainer Spicker
Erster Bürgermeister

Ingrid Matschke
Schriftführerin